



**AKTIVSPIELPLATZ
RAUNSWIESEN e.V.**

Satzung

Beschlossen am 06.03.1979
Neufassung vom 12.05.1986
Geändert am 23.11.2011

§ 1 Ziel, Sitz, Gerichtsstand

- 1.1. Die Elterninitiative Kinderspielplatz RAUNSWIESEN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung und hat das Ziel, einen Aktivspielplatz für Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihren wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen, zu schaffen und zu erhalten.
- 1.2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Esslingen.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied des Bundes der Jugendfarmen e.V., über welchen er Versicherungsschutz genießt und der „Arbeitsgemeinschaft Esslingen Spielplatzinitiativen“.
- 1.4. Eine parteipolitische und konfessionelle Betätigung innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen.
- 1.5. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen werden.
- 1.6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die für die Ziele des Vereins eintreten will.
Beitritt und Austritt sind dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Beitritt ist jederzeit möglich, er muss dem Vorstand schriftlich bestätigt werden.
Der Austritt ist jeweils zum Jahresende möglich.
Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die Satzung in vollem Umfang.
- 2.2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung (in Abänderung des § 6.4) mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Erschienenen.
Der Ausschluss ist nur bei grobem Vereinsschädigendem Verhalten zulässig.
- 2.3. Stimmberechtigte Mitglieder sind neben den juristischen Personen und Erwachsenen auch solche Jugendliche, die – in der Regel nach Bewährung auf dem Aktivspielplatz – auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung das Stimmrecht erhalten.

§ 3 Vorstand

- 3.1. Der Vorstand wird jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt. Erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- 3.2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind drei gleichberechtigte Vorstandsmitglieder. Sind sind einzelvertretungsberechtigt. Das vertretende Vorstandsmitglied hat jedoch im Innenverhältnis die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes einzuholen.
- 3.3. Zum Vorstand werden von der Mitgliederversammlung eine festzulegende Anzahl von stimmberechtigten Beisitzern hinzugewählt.
- 3.4. Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung. Er ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 4 Rechnungsführer

- 4.1. Zur Erledigung der Kassenführung wird ein Rechnungsführer bestellt.
- 4.2. Der Rechnungsführer ist für die Zahlungsvorgänge allein zeichnungsberechtigt.
- 4.3. Der Rechnungsführer unterliegt den Weisungen des Vorstandes, welcher die eingehenden Rechnungen abzeichnet.

§ 5 Rechnungsprüfung

- 5.1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ.
- 6.2. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ein. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 v.H. der Mitglieder dies beantragen.
- 6.3. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher durch Einladungsschreiben per Post oder per E-Mail. Mit dem Einladungsschreiben muss die Tagesordnung bekanntgegeben werden.
- 6.4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- 6.5. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl und die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers sowie die Beschlussfassung über die Finanzplanung.
- 6.6. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, welche vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Beiträge usw.

- 7.1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Beitrag; dieser wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 7.2. Die Beiträge werden in der Regel jährlich im Voraus festgesetzt.
- 7.3. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Jahres, in welchem der Beitritt erfolgt und endet mit dem letzten Tag des Jahres, in welchem die Mitgliedschaft endet.
- 7.4. Über Beitragsermäßigungen entscheidet der Vorstand.
- 7.5. Die Verwaltung der Beiträge obliegt dem Rechnungsführer. Über die Ausgabenordnung entscheidet der Vorstand, welcher der Mitgliederversammlung Rechenschaft ablegt.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung kann bei entsprechendem Umfang der Ausgaben die Vorlage eines Haushaltsplanes verlangen.

§ 8 Vermögen

- 8.1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 8.2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 8.3. Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zielen des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigen.
- 8.4. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Bund der Jugendfarmen e. V., welcher es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat.